

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. Juli 2017

Seite 64

70. Jahrgang – Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Satzung zur Regelung des gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Coburg für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)

Jahresabschluss 2016 des CEB

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im August 2017

Stadt Coburg

Satzung zur Regelung des gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Coburg für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) i. d. F. vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, 571), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 354) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2006 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.

§ 2 Kommissionsmitglieder

Gemäß Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamts angehören oder nicht über eine dem

angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügen, soweit mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügt.

§ 3 Anforderungsprofil

Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 4 Bewertung des Ergebnisses

- (1) Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Note bewertet. Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Zur Differenzierung können halbe Notenstufen vergeben werden.
- (2) Das gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.
- (3) Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des gesonderten Verfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ergibt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Coburg, den 24.07.2017

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

Jahresabschluss 2016 des CEB

Der Jahresabschluss 2016 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 24. Juli 2017 mit einer Bilanzsumme von 77.789.537,49 Euro und einem Jahresgewinn von 107.840,32 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit Lagebericht kann vom 11. bis 19. September 2017 im CEB, Bamberger Straße 2 - 6, Zimmer 218, eingesehen werden.

Coburg, 25. Juli 2017

Wilhelm Austen
Vorstand

xis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt.
In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im August 2017

Stadt Coburg

- 05./06.08.. Dr. Norbert Enser, Ahorner Straße 9,
Tel. 09561 29432
- 12./13.08. Dr. Markus Dressel, Rosenauer Straße 4,
Tel. 09561 94680
- 19./20.08. Dr. Jana Edelmann, Hahnweg 4,
Tel. 09561 95707
- 26./27.08. ZÄ Lena Andersson, Rosenauer Straße
27a, Tel. 09561 26466

Landkreis Coburg

- 05./06.08. Dr. Peter Dietz, Neustadt, Feldstraße 7.
Tel. 09568 2299
- 12./13.08. Dr. André Dupont, Rödental, Kaulberg 3,
Tel. 09563 2044 u. 09563 66678
- 19./20.08. ZA Arndt Feustel, Bad Rodach, Coburger
Straße 45, Tel. 09564 1332
- 26./27.08. Dr. Elmar Palauneck, Rödental,
Bürgerplatz 11a, Tel. 09563 74640

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Pra-

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖